



COOPERATIVaudit
Genossenschaftsverband

Rundschreiben-Dienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie unverbindlich zu aktuellen Themen wie folgt informieren:

Hinweise zum Verpackungsgesetz

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) löst am 01.01.2019 die Verpackungsverordnung ab. Beide Regelungen konkretisieren die Produktverantwortung für Verpackungen.

Diese besteht darin, dass jeder, der (gewerbemäßig) mit seinen Produkten Verkaufsverpackungen in den Verkehr bringt, die typischerweise zu privaten Haushalten oder sogenannten gleichgestellten Anfallstellen (Gastronomie, Verwaltungen usw.) gelangen und dort als Abfall anfallen, diese Verpackungsmengen bei einem sogenannten dualen System anmelden und eine vereinbarte Entsorgungsgebühr bezahlen muss (sog. „Systembeteiligungspflicht“ gem. § 7 (1) VerpackG).

Dies galt bereits in der Vergangenheit („VerpackVO“), wurde jedoch aufgrund einer Bagatell-Regelung - die im Übrigen nur für die abzugebende „Vollständigkeitserklärung“ galt, nicht jedoch für die Beteiligungspflicht an sich - im Wesentlichen nur von größeren Unternehmen beachtet.

Hierauf hat der Gesetzgeber reagiert und mit dem Verpackungsgesetz auch eine „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ eingerichtet, die als Bundesbehörde u.a. die Einhaltung der Beteiligungspflicht durch alle Unternehmen überwachen soll.

Zu diesem Zweck wurde eine Registrierungspflicht (§ 9 VerpackG) eingeführt, die bei Missachtung zu erheblichen Geldbußen und einem automatischen Vertriebsverbot führt.

Wer muss sich beim Verpackungsregister registrieren lassen?

Da sich die Registrierungspflicht aus der Systembeteiligungspflicht für Verkaufsverpackungen ableitet, sollten Sie prüfen, ob Ihr Unternehmen Produkte herstellt und (erstmalig) in den Verkehr bringt, die dann bei privaten Endverbrauchern im Sinne des VerpackG ankommen.

Dies wird z. Bsp. regelmäßig anzunehmen sein bei:

- Vertrieb Ihrer Produkte über den Einzelhandel
- Vertrieb Ihrer Produkte über mehrere Stufen (Groß- und Zwischenhändler) an Organisationen und Einrichtungen aus Kultur, Gastronomie, Medizin und Verwaltungen oder Klein-Gewerbetreibende und Freiberufler (s. § 3 Abs. 11 VerpackG)
- Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister hat einen Katalog von Produkten erstellt, bei denen sie generell beteiligungspflichtige Verpackungen unterstellt. (Das Gesetz verwendet in § 3 Abs. 1 Nr. 1 gezielt den Begriff „typischerweise“ und hat die Zentrale Stelle autorisiert, entsprechende Verwaltungsakte mit Einzelfallentscheidungen oder generalisierenden Entscheidungen zu erlassen).

Was ist zur Erfüllung der Verpflichtungen nach VerpackG zu tun?

Sie sollten ggf. umgehend Kontakt aufnehmen zu einem Entsorgungssystem (z. Bsp. RKD, BellandVision, DSD, Reclay o.a.), mit dem Sie einen Vertrag über die „Beteiligung ihrer Verpackungsmengen an der Entsorgung“ abschließen. **Die hier genannten Firmen stellen nur Beispiele dar, dies ist keine Wertung und auch keine Empfehlung.** Das Entsorgungssystem wird die geplanten Verpackungsmengen nach Wertstoffart abfragen wollen, die im nächsten Kalenderjahr anfallen, wonach sich dann Preise und Abrechnungs-/Meldeverfahren richten werden, die Sie aushandeln.

Im nächsten Schritt registrieren Sie Ihr Unternehmen und ggf. die Marke(n), unter denen Ihre Produkte vertrieben werden beim Verpackungsregister. <https://www.verpackungsregister.org/>

Sie erhalten dann, wenn die „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ Ihre Registrierung überprüft hat, eine Registrierungsnummer, die Sie dem Entsorgungssystem mitteilen müssen.

Dies sollte möglichst noch vor Jahresende geschehen, da die Verpflichtungen gemäß Verpackungsgesetz ohne Übergangsfristen am 01.01.2019 in Kraft treten.

In der Folgezeit rechnen Sie mit dem Entsorgungssystem in den vertraglich festgelegten Zyklen die tatsächlich in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen ab und melden gleichzeitig alle Angaben auch an das Verpackungsregister.

Was ist noch zu tun?

Vollständigkeitserklärung

Wenn das Verpackungsaufkommen, mit dem Sie sich bei einem Entsorgungssystem zu beteiligen haben, die Schwellenwerte des § 11 Abs. 4 VerpackG (p.a. 80 t Glas oder 50 t Pappe oder 30 t Kunststoffe) überschreitet, müssen Sie bis zum 15. Mai jeden Jahres eine Vollständigkeitserklärung gemäß § 11 beim Verpackungsregister einreichen. Diese ist von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater zu prüfen und zu bestätigen.

Öffentlichkeit des Registers

Das Verpackungsregister ist öffentlich einsehbar, d.h. Ihre Unternehmensdaten und ihre Verpackungsmengen sind für alle nachvollziehbar.

Vertriebsverbote betreffen die gesamte Vertriebskette!

Gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 VerpackG dürfen auch Vertreiber (d.h. Händler) Produkte mit systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nicht anbieten, wenn der Hersteller nicht ordnungsgemäß im Verpackungsregister registriert ist.

Sie sollten als Händler vorsorglich überprüfen, ob Ihre Lieferanten (Hersteller) bzw. deren Marken im Verpackungsregister registriert sind.

Importeure

Sollten Sie Waren aus dem Ausland beziehen und erstmals in Deutschland in Verkehr bringen (Importeur), haben Sie ebenfalls die Beteiligungspflicht für Verpackungen wie ein Hersteller.

Weitere Informationen rund um die Pflichten aus dem Verpackungsgesetz erhalten Sie unter dem oben genannten Link.

Außerdem haben wir für Sie die gesetzliche Grundlage sowie einige Verlautbarungen der Zentralen Stelle Verpackungsregister diesem Rundschreiben beigefügt.

Bei Bedarf beraten wir Sie gerne individuell zu diesem Thema, sprechen Sie uns einfach an.

Mit freundlichen Grüßen

Schubert
Wirtschaftsprüfer

Niestroj
Verbandsprüfer